

Formblatt für Stellungnahmen

für die 1. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Ausgestaltung des Zugangs zu Wasserstoffnetzen

hier: betreffend Festlegung in Sachen Wasserstoff Kapazitäten Grundmodell und Abwicklung des Netzzugangs, WaKanda

(Az: BK7-24-01-015)

Unternehmensname: RWE Supply & Trading GmbH und RWE Generation SE

Name des Stellungnehmenden:



Datum der Stellungnahme: 30.8.2024

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.	ja	nein
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>	X	
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	lege ich bei	ist nicht erforderlich
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		X

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 2.1 Ausgestaltung der „Kapazitätsprodukte bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
2.1 Ausgestaltung der Kapazitätsprodukte	Option 2 erscheint aus folgenden Gründen sachgerechter als Option 1. <ul style="list-style-type: none">- Option 1 sieht vor, feste clusterübergreifende Transportrechte anteilig bestehenden Transportkunden zuzuweisen, unabhängig davon ob diese beabsichtigen, diese festen clusterübergreifenden Transportrechte zu verwenden. Infolgedessen haben anderen Transportkunden, die einen größeren Anteil an fester clusterübergreifender Kapazität benötigen, dann nur die Möglichkeit, auf unterbrachbarer Basis in andere Cluster zu transportieren. Der kommerzielle und gesellschaftliche Wert der clusterübergreifenden Kapazität wird durch diese Art der Zuteilung

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 2.1 Ausgestaltung der „Kapazitätsprodukte bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
	<p>unnötigerweise verringert. Diesem Nachteil müsste dann mit der Einführung eines Sekundärmarkts für feste clusterübergreifende Transportrechte begegnet werden. Das wiederum erscheint jedoch komplex, da die festen Transportrechte immer nur einen Anteil der Buchung darstellen und eine Übertragung auf andere Entry-Punkte notwendig sein dürfte. Ein weiterer Nachteil dieser Option ist, dass der feste Anteil der Buchung mit der Zeit fluktuiert und schwer vorhersehbar ist. Sobald neue Buchungen im jeweiligen Cluster stattfinden, sinkt in dieser Logik gleichzeitig der feste clusterübertragende Anteil der bestehenden Entry-Buchungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Option 2 erscheint effizienter, da nur diejenigen Transportkunden, die an einem clusterübergreifenden Transport interessiert sind, das feste clusterübergreifende Transportrecht erwerben würden. In diesem Fall sollte die bestehende clusterinterne Kapazität zu einer clusterübergreifenden Kapazität aufgewertet werden können. Dies könnte über eine separate Zahlung, über das Bilanzierungssystem oder über eine neue Kapazitätsbuchung, welche die bestehende Buchung überschreiben würde (sodass der Transportkunde am Ende nur für eine Buchung bezahlen müsste), abgewickelt werden. Da zukünftige Entry-Buchungen nicht automatisch mit anteiligen festen clusterübergreifenden Transportrechten einhergehen, sind die Wasserstoffnetzbetreiber in der Lage die clusterübergreifende Kapazität für einen längeren Zeitraum im Voraus zuzuweisen, als dies unter Option 1 möglich wäre. Dies ermöglicht einen langfristigeren Handel bzw. eine längere Absicherung eines clusterübergreifenden Liefervertrages.
2.2 Produktlaufzeit und Buchungshorizont	<p>Wir begrüßen den Vorschlag, durch die Einführung unterschiedlicher Produktlaufzeiten eine Strukturierung der Buchungen zu ermöglichen. Auch die Erwägungen, das Jahresprodukt am Kalenderjahr zu orientieren sowie einen Buchungshorizont von 15 Jahren zu ermöglichen können wir nachvollziehen.</p> <p>Die Tagesprodukte am Kalendertag anstatt am Gastag zu orientieren, birgt den Vorteil, dass dann auch der Wasserstoffhandel am Kalendertag ausgerichtet ist und dies die preisliche Absicherung im Strommarkt erleichtert. In der Hochlaufphase sollte unseres Erachtens allerdings ein pragmatischer Weg gewählt werden, damit ein reibungsloser und zeitnaher Start ermöglicht wird. Vor diesem Hintergrund sollte bis zum Inkrafttreten der Kooperationsvereinbarung Wasserstoff die Möglichkeit eingeräumt und in der BNetzA Festlegung vorgesehen werden, dass abweichende Regelungen, beispielsweise die Verwendung des Gastages für Kapazitätsprodukte, genutzt werden können.</p> <p>Die vorgesehene Mindestanzahl von 30 Buchungstagen ist nicht sachgerecht und nicht erforderlich. An vielen Punkten (bspw. Elektrolyse) ist diese Regelung unnötig, weil sowieso mit regelmäßigerer Netzeinspeisung zu rechnen ist. Flexibilität an Punkten, die weniger regelmäßig beschäftigt werden, wie bspw. Grenzübergangspunkten oder bestimmten Exits zu</p>

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 2.1 Ausgestaltung der „Kapazitätsprodukte bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
	<p>Endverbrauchern (z.B. Kraftwerken), würde damit aber möglicherweise aus dem Markt gehalten. Dies führt zu einem Effizienzverlust und Kostenerhöhungen sowohl im Strom-, als auch im Wasserstoffmarkt.</p> <p>Zusätzlich zu den im Konsultationsdokument genannten jährlichen, monatlichen und täglichen Kapazitäten würden wir anregen, auch untertägige Kapazitäten zu vermarkten, bspw. stundenweise. Dies entspricht dem Buchungsverhalten insbesondere von Kraftwerken, maximiert die im Wasserstoff- und Strommarkt eingesetzte Flexibilität und hat sich im Gasmarkt bereits bewährt.</p>
2.3. Reservierungsquote	<p>Die Vorschläge der Behörde zu diesem Punkt sind nachvollziehbar. Allerdings sollte festgehalten werden, dass Kapazitäten, die langfristig nicht vermarktet wurden, in die Vermarktung als kurzfristigeres Produkt übergehen. Eine Zurückhaltung von fester Transportkapazität ist zu vermeiden, steht der effizienten Nutzung entgegen und hemmt die Nutzung von Flexibilität im Markt unnötigerweise.</p>
2.4. Kapazitätsvermarktungsplattform	<p>Eine einheitliche Plattform zur Vermarktung von Kapazität einzuführen ist sachgerecht. In der Anfangsphase, in der sowieso nur mit einer kleinen Anzahl von Kapazitätsbuchungen zu rechnen ist, wäre aber ein vereinfachter Ansatz sinnvoller.</p>
2.5. Zuweisung von Kapazität	<p>Zumindest in der Hochlaufphase sollte am First Come First Served System festgehalten werden und es sollten noch keine Auktionen eingeführt werden. Der damit einhergehenden erhöhten Komplexität und verringerten Flexibilität steht in den Clustern kaum Nutzen gegenüber, solange nicht mit Knappheit zu rechnen ist.</p> <p>Auf der Exit-Seite sollte mit Ausnahme von Grenzübergangspunkten dauerhaft am „First Come First Served“ Verfahren festgehalten werden. Auktionen bringen an dieser Stelle kaum Mehrwert, führen aber aufgrund der Notwendigkeit eines Auktionskalenders zu einer Einschränkung der Flexibilität.</p>
2.6. Nominierungen	<p>Die Vorschläge der Behörde zu diesem Punkt sind nachvollziehbar.</p>
2.7. Umgang mit Bestandsverträgen	<p>Die Vorschläge der Behörde zu diesem Punkt sind nachvollziehbar.</p>